OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651806/10/MS

Datum:
Linz, 24. März 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über den Antrag des C M I L, vertreten durch A B L S Rechtsanwälte OG, S, L auf Aufhebung der Rechtskraftbestätigung und Vollstreckbarkeitsbestätigung sowie über die Beschwerde gegen den Bescheid vom 23. Juni 2020, GZ: VA-FE-759/2020 und über den Wiedereinsetzungsantrag und Beschwerde gegen den Bescheid vom 23. Juni 2020, den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Aufhebung der Rechtskraft- und Vollstreckbarkeitsbestätigung wird wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen.

II. Die Beschwerde gegen den Bescheid vom 23. Juni 2020, GZ: VA-FE-759/2020 wird wegen entschiedener Sache zurückgewiesen.

III. Der Wiedereinsetzungsantrag wird als unzulässig zurückgewiesen.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23. Juni 2020, GZ: VA-FE-759/2020, wurde Herrn C M I L (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer von 2 Wochen, gerechnet ab der Rechtskraft des Bescheides, entzogen. Ebenso eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung.

Gegen diesen Bescheid erhob Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 27. Juli 2020 Beschwerde, in der eine mündliche Verhandlung und die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Bescheides sowie die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung beantragt wurden.

Mit Schreiben vom 29. Juli 2020 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 7. August 2020, GZ: LVwG-651806/2/MS, wurde die Beschwerde als verspätet zurückgewiesen.

Mit Eingabe vom 28. August 2020 beantragte der Beschwerdeführer die Aufhebung der Rechtskraft und Vollstreckbarkeitsbestätigung, erhob Beschwerde gegen den Bescheid vom 23. Juni 2020 zur GZ: VA-FE-759/2020 und beantragte die Wiedereinsetzung gegen den Bescheid vom 23. Juni 2020.

Begründend wurde im Wesentlichen Folgendes vorgebracht:
Dem Beschwerdeführer sei der Bescheid der belangten Behörde nicht, wie es nach dem Rückschein den Anschein hatte, am 26. Juni 2020 zugestellt worden, sondern habe er ihn erst am 1. Juli 2020 in seinem Briefkasten vorgefunden. Der Beschwerdeführer habe sich von 25. Juni 2020 bis 1. Juli 2020 aus beruflichen Gründen in Tirol aufgehalten. Die Frist für die Einbringung des Rechtsmittels habe daher erst am 1. Juli 2020 zu laufen begonnen und sei daher die Beschwerde fristgerecht eingebracht worden.

Der Beschwerdeführer werde durch den Bescheid der belangten Behörde vom 23. Juni 2020, GZ: VA-FE-759/2020, zugestellt am 1. Juli 2020 in seinen subjektiven Rechten verletzt. Es sei richtig, dass eine rechtskräftige Strafverfügung der belangten Behörde vom 24. März 2020 vorliege, wonach am 15. Februar 2020 um 15.29 Uhr in Linz, D-straße nächst K-straße x, Richtung stadtauswärts, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x gelenkt wurde und dabei

die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 57 km/h überschritten wurde. Unrichtig sei jedoch, dass der Beschwerdeführer das Fahrzeug zum fraglichen Zeitpunkt gelenkt habe. Die Zahlung der Strafverfügung allein lasse keinen Schluss auf die Tätereigenschaft zu. Es sei in keinster Weise nachvollziehbar, infolge welcher konkreten Erwägungen die belangte Behörde zur Auffassung gelangt war, dass der Beschwerdeführer das ggst. Kraftfahrzeug zum fraglichen Zeitpunkt gelenkt habe. Aufgrund der örtlichen Gegebenheit sei die Gefährlichkeit der Verhältnisse als gering zu bewerten. Die vorgeworfene Geschwindigkeitsübertretung sei, selbst ausgehend vom unrichtig festgestellten Sachverhalt, in ihrer Gesamtschau gemäß § 7 Abs. 4 FSG als gering zu werten und demnach sei der Führerscheinentzug als unberechtigt anzusehen.

Für den Fall, dass den Ausführungen zur unwirksamen Zustellung des Bescheides nicht Folge gegeben werden sollte, wurde Folgendes dargelegt:
Der Bescheid der belangten Behörde sei laut Rückschein am 26. Juni 2020 an der Abgabestelle hinterlassen worden. Dieser sei mit „i.a. P“ unterschrieben gewesen. Der Beschwerdeführer habe das Schriftstück am 1. Juli 2020 vorgefunden, nachdem er von einem berufsbedingten Aufenthalt in Tirol (vom 25. Juni 2020 bis 1. Juli 2020) zurückgekehrt war. Da der Beschwerdeführer an der Abgabestelle in der Regel alleine wohnhaft sei, sei zu vermuten, dass der Postzusteller den Rückschein selbst in der angeführten Weise unterschrieben habe.
Dem Beschwerdeführer treffe daher am Umstand, dass er das Schriftstück erst am 1. Juli 2020 vorgefunden habe, kein Verschulden und sei ihm der Umstand, dass die belangte Behörde davon ausgehe, dass ihm das Schriftstück bereits am 26. Juni 2020 zugestellt worden war, erstmals infolge der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Kenntnis gebracht worden, sodass er in weiterer Folge bei der belangten Behörde den Rückschein angefordert habe, welcher dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 24. August 2020 zugestellt worden sei. Erst ab diesem Zeitpunkt habe sich der Beschwerdeführer zur Annahme der Behörde, der Bescheid sei bereits am 26. Juni 2020 zugestellt worden, erstmalig äußern können, womit die 14-tägige Frist für die Erhebung eines Wiedereinsetzungsantrages gewahrt sei.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Im Spruch der Strafverfügung der belangten Behörde vom 24. März 2020, GZ: VStV/920300332231/2020 wurde wie folgt abgesprochen:

„1. Datum/Zeit:	15.02.2020, 15:29 Uhr
Ort:	Linz, D-str. n. K-str. x, Richtung stadtauswärts
Betroffenes Fahrzeug:	Kennzeichen x (A)

Sie haben im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 57 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:
§ 52 lit. a Zif. 10a StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
€ 450,00	7 Tage 21 Stunden 0 Minuten		§ 99 Abs. 2 StVO“

Diese Strafverfügung ist in Rechtskraft erwachsen.

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 23. Juni 2020, GZ: VA-FE-759/2020, wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer von 2 Wochen, gerechnet ab der Rechtskraft des Bescheides, entzogen. Ebenso eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung.

Dieser Bescheid wurde vom Postzusteller am 26. Juni 2020 an der Abgabestelle hinterlassen, indem er ihn in den Postkasten eingeworfen hatte. Den Rückschein unterfertigte der Postzusteller selbst mit „i.a. P“.

Der Beschwerdeführer selbst war von 25. Juni 2020 bis 1. Juli 2020 aus beruflichen Gründen in T und fand nach seiner Rückkehr zur Abgabestelle den Bescheid der belangten Behörde vom 23. Juni 2020 in seinem Postkasten vor.

Der Beschwerdeführer erhob gegen diesen Bescheid Beschwerde, der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als verspätet zurückgewiesen wurde, da von einer Zustellung am 26. Juni 2020 ausgegangen worden war. Eine mündliche Verhandlung wurde nicht durchgeführt.

Der Verfahrensablauf vor der belangten Behörde und dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergibt sich aus dem jeweiligen Verfahrensakt.

Dass der Beschwerdeführer für eine Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 2e StVO bestraft wurde, ergibt sich aus der im Akt aufliegenden Strafverfügung. Dass diese in Rechtskraft erwachsen ist, ergibt sich aus dem Fehlen eines Rechtmittels dagegen.

Dass der Postzusteller den Bescheid vom 23. Juni 2020 in den Postkasten des Beschwerdeführers am 26. Juni 2020 einwarf und den Rückschein selbst unterfertigte, ergibt sich aus dem im Akt aufliegenden Rückschein.

Dass der Beschwerdeführer vom 25. Juni 2020 bis zum 1. Juli 2020 ortsabwesend war, ergibt sich aus dem Vorbringen im Schriftsatz vom 28. August 2020 sowie der ergänzend vorgelegten Bestätigung.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben, da aufgrund der Aktenlage feststand, dass die ggst. Anträge und die Beschwerde zurückzuweisen sind.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Zu I.:

Gemäß § 3 Abs. 2 VVG sind Bescheide und Rückstandsausweise, die von der erkennenden oder verfügenden Stelle oder von der Vollstreckungsbehörde mit der Bestätigung versehen sind, dass sie einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegen, Exekutionstitel im Sinne des § 1 EO. Einwendungen gegen den Anspruch im Sinne des § 35 EO sind bei der Stelle einzubringen, von der der Exekutionstitel ausgegangen ist.

Gemäß § 7 Abs. 4 EO sind Anträge auf Aufhebung einer Bestätigung der Vollstreckbarkeit eines im § 3 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes angeführten Exekutionstitels bei jener Stelle einzubringen, von der der Exekutionstitel ausgegangen ist. Diese Zuständigkeitsnorm erstreckt sich in Ermangelung einer anderen für die Entscheidung bestehenden Kompetenzvorschrift nicht nur auf die Entgegennahme von Einwendungen oder Anträgen auf Aufhebung einer Vollstreckbarkeitsbestätigung (VwGH 25.06.1996, 95/09/0215).

Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde dem Beschwerdeführer mit Bescheid vom 23. Juni 2020 die Lenkberechtigung entzogen und ausgesprochen, dass dieser seinen Führerschein unverzüglich nach Rechtskraft des Bescheides bei der belangten Behörde abzuliefern habe. Der Bezug habende Exekutionstitel ist demnach von der Landespolizeidirektion Oberösterreich ausgegangen und ist diese daher auch gemäß § 7 Abs. 4 EO zuständig, über die Rechtmäßigkeit der erteilten Bestätigung der Vollstreckbarkeit zu entscheiden.

Allerdings ist festzuhalten, dass gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom nunmehrigen Beschwerdeführer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhoben wurde und der Bescheid damit nicht in Rechtskraft erwachsen ist. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

hat über diese Beschwerde mit Beschluss vom 7. August 2020, GZ: LVwG-651806/2/MS entschieden und die Beschwerde als verspätet zurückgewiesen.

In weiterer Folge bedeutet dies, dass die Zuständigkeit für die Entscheidung des Antrages auf Aufhebung der Rechtskraft- und Vollstreckbarkeitsbestätigung bei der belangten Behörde liegt und eine Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich nicht gegeben ist, womit der Antrag aufgrund Unzuständigkeit zurückzuweisen ist.

Zu II. und III.:
Zur Zustellung des Bescheides vom 23. Juni 2020:
§ 26a Zustellgesetz (ZustG; BGBl. Nr. 200/1982 in der Fassung BGBl. I Nr. 42/2020; Inkrafttreten: 15.5.2020; Außerkrafttreten: 30.6.2020):
„Zustellrechtliche Begleitmaßnahmen zu COVID-19
§ 26a. Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 gelten für die Zustellung mit Zustellnachweis der von Gerichten bzw. von Verwaltungsbehörden zu übermittelnden Dokumente sowie die durch die Gerichte bzw. die Verwaltungsbehörden vorzunehmende Zustellung von Dokumenten ausländischer Behörden (§ 1) folgende Erleichterungen:
1. Das Dokument wird dem Empfänger zugestellt, indem es in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (§ 17 Abs. 2) eingelegt oder an der Abgabestelle zurückgelassen wird; die Zustellung gilt in diesem Zeitpunkt als bewirkt. Soweit dies ohne Gefährdung der Gesundheit des Zustellers möglich ist, ist der Empfänger durch schriftliche, mündliche oder telefonische Mitteilung an ihn selbst oder an Personen, von denen angenommen werden kann, dass sie mit dem Empfänger in Verbindung treten können, von der Zustellung zu verständigen. Die Zustellung wird nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.
2. Ist das Dokument anderen Personen als dem Empfänger zuzustellen oder kann es diesen zugestellt werden (§ 13 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 bis 4 und §§ 14 bis 16), ist Z 1 sinngemäß anzuwenden.
3. Die Zustellung, die Form der Verständigung von der Zustellung sowie gegebenenfalls die Gründe, aus denen eine Verständigung nicht möglich war, sind vom Zusteller auf dem Zustellnachweis (Zustellschein, Rückschein) zu beurkunden. Der Zustellnachweis ist dem Absender unverzüglich zu übersenden; § 22 Abs. 2 ist nicht anzuwenden. § 22 Abs. 4 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
a) Die elektronische Beurkundung hat anstatt durch den Übernehmer durch den Zusteller zu erfolgen.
b) Die Beurkundung der Form der Verständigung von der Zustellung sowie gegebenenfalls der Gründe, aus denen eine Verständigung nicht möglich war, kann, wenn sie aus technischen Gründen nicht auf dem Zustellnachweis elektronisch erfolgen kann, auch auf andere elektronische Weise erfolgen; auch diese Daten sind dem Absender unverzüglich zu übermitteln.“

Der Beschwerdeführer war, wie unter II. festgestellt, im Zeitpunkt der Einlegung des Bescheides der belangten Behörde vom 23. Juni 2020 in die für die

Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung ortsabwesend, genauer gesagt vom 25. Juni 2020 bis 1. Juli 2020, sodass die Zustellung erst mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag, das ist ggst. der 2. Juli 2020, wirksam wurde. Woraus wiederum folgt, dass die Beschwerdefrist nicht am 26. Juni 2020, sondern erst mit 2. Juli 2020 zu laufen begann und daher unter Berücksichtigung dieses Sachverhalts die Beschwerde entgegen den Ausführungen im Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 7. August 2020, GZ: LVwG-651806/2/MS, rechtzeitig eingebracht worden war.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Gemäß § 31 Abs. 2 VwGVG ist das Verwaltungsgericht an seine Beschlüsse insoweit gebunden, als sie nicht nur verfahrensleitend sind.

§ 31 Abs. 2 VwGVG differenziert zwischen verfahrensleitenden und verfahrensabschließenden Beschlüssen. Verfahrensabschließende Beschlüsse (z.B. Zurückweisung einer Beschwerde wegen Verspätung) sind rechtskräftig und können vom Verwaltungsgericht grundsätzlich nicht mehr abgeändert werden (Ausnahme sind z.B. die Wiederaufnahme des Verfahrens oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand). Verfahrensleitende Beschlüsse können vom Verwaltungsgericht bei Bedarf abgeändert werden, da sie nicht rechtskräftig sind (vgl. Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, § 31, K.4).

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 7. August 2020, GZ: LVwG-651806/2/MS, mit dem die Beschwerde als verspätet zurückgewiesen wurde, stellt einen verfahrensabschließenden Beschluss dar, mit dem über die Beschwerde rechtskräftig entschieden worden war. Dieser Beschluss ist daher grundsätzlich nicht mehr abänderbar, es sei denn, es würden die Voraussetzungen für z.B. die Wiederaufnahme des Verfahrens oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorliegen.

§ 71 Abs. 1 AVG lautet wie folgt:
„(1) Gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn:
1. die Partei glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur

Verhandlung zu erscheinen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, oder
2. die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, keine Rechtsmittelfrist oder fälschlich die Angabe enthält, daß kein Rechtsmittel zulässig sei.
(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Berufung Kenntnis erlangt hat, gestellt werden.
(3) Im Fall der Versäumung einer Frist hat die Partei die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachzuholen.
(4) Zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung ist die Behörde berufen, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war oder die die versäumte Verhandlung angeordnet oder die unrichtige Rechtsmittelbelehrung erteilt hat.
(5) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.
(6) Die Behörde kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung aufschiebende Wirkung zuerkennen.
(7) Der Wiedereinsetzungsantrag kann nicht auf Umstände gestützt werden, die die Behörde schon früher für unzureichend befunden hat, um die Verlängerung der versäumten Frist oder die Verlegung der versäumten Verhandlung zu bewilligen."

Aus § 71 Abs. 1 AVG ergibt sich, dass ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in zwei Fällen zulässigerweise erhoben werden kann. Einmal wegen Versäumung einer Frist und das andere Mal wegen der Versäumung einer mündlichen Verhandlung.
Gegenständlich beruft sich der Beschwerdeführer auf den Umstand, dass ihm der Bescheid der belangten Behörde vom 23. Juni 2020 nicht, wie von der belangten Behörde und vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Berücksichtigung des vorliegenden Rückscheins angenommen am 26. Juni 2020, sondern erst am 1. Juli 2020 zugestellt wurde. Begründend wurde angegeben, dass der Beschwerdeführer von 25. Juni 2020 bis zum 1. Juli 2020 aus beruflichen Gründen in Tirol gewesen war und wurde dieser Umstand auch durch einen entsprechenden Nachweis belegt.
Daraus ergibt sich, dass dem Beschwerdeführer der Bescheid der belangten Behörde aufgrund Abwesenheit von der Abgabestelle am 1. Juli 2020 zugestellt worden ist und dass mit diesem Tag, die dem Beschwerdeführer zur Verfügung stehende Frist zur Erhebung einer Beschwerde mit 2. Juli 2020 zu laufen begonnen hat und die Beschwerde gegen den Bescheid innerhalb der vierwöchigen Frist eingebracht worden war.
Damit steht jedoch auch fest, dass der Beschwerdeführer keine Frist versäumt hatte und konnte, da eine mündliche Verhandlung nicht durchgeführt worden war, auch eine solche nicht versäumt werden, womit die Voraussetzungen für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht vorliegen.

Dies hat auch zur Folge, dass mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 7. August 2020, GZ: LVwG-651806/2/MS, rechtskräftig über die Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde entschieden wurde und die neuerlich eingebrachte Beschwerde wegen entschiedener Sache zurückzuweisen ist.
Der Vollständigkeit halber wird in diesem Zusammenhang auf die Rechtsmittelbelehrung des Beschlusses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 7. August 2020, GZ: LVwG-651806/2/MS verwiesen.

Zum Entzug der Lenkberechtigung selbst ist, außerhalb des Verfahrens-gegenstandes, festzuhalten, dass entgegen dem Beschwerdevorbringen eine bindende rechtskräftige Bestrafung auch bei einer rechtskräftigen Strafverfügung vorliegt (VwGH 26.8.1996, 96/11/0204; 21.1.1997, 96/11/0276; 11.7.2000, 2000/11/0126).
Im Fall einer dort festgestellten Übertretung gemäß § 99 Abs. 2e StVO besteht eine Bindung an die festgestellte Tat und das Ausmaß der Geschwindigkeits-überschreitung (VwGH 22.1.2018, Ra 2018/11/0008).
Nach der ständigen Rechtsprechung ist das Verwaltungsgericht an eine Bestrafung gemäß § 99 Abs. 2e StVO 1960 derart gebunden, dass es vom Vorliegen einer Übertretung nach § 7 Abs. 3 Z. 4 FSG auszugehen hat, weshalb gemäß § 26 Abs. 3 Z. 1 FSG eine Entziehung der Lenkberechtigung für die Dauer von zwei Wochen zwingend vorgesehen ist (VwGH 24.9.2020, Ra2020/11/0142). Nichts anderes kann für die belangte Behörde gelten.
Die in § 26 umschriebenen Sonderfälle der Entziehung der Lenkberechtigung bilden insofern eine Ausnahme von § 24 Abs. 1 und § 25, als die Wertung jener bestimmten Tatsache, in Ansehung derer im Gesetz selbst die Entziehungsdauer mit einem fixen Zeitraum normiert ist, zu entfallen hat (VwGH 17.12.1998, 98/11/0227

Da der Beschwerdeführer nach den unter II. getroffenen Feststellungen wegen einer Übertretung des § 99 Abs. 2e StVO rechtskräftig bestraft worden war, bestand eine Bindung der belangten Behörde an die festgestellte Tat und das festgestellte Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung, womit die belangte Behörde vom Vorliegen einer bestimmten Tatsache im Sinn des § 7 Abs. 3 Z. 4 FSG auszugehen hatte und war daher die Lenkberechtigung, wie bescheidmäßig ausgesprochen, für zwei Wochen zu entziehen, ohne dass es einer Wertung nach § 7 Abs. 4 FSG bedurft hätte.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß